

# Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.  
Mit der Wochenbeilage: „Deutsches Unterhaltungsblatt“.

Erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pfg., frei ins Ausland geliefert 1 Mtl., durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mtl. 20 Pf., außerhalb desselben 1 Mtl. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 3spaltige Garnanzzeige oder deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg.

Nr. 144.

Dienstag den 9. September 1884.

45. Jahrgang.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

### An die Schultheißenämter.

Unter Hinweisung auf den in No. 20 des Ministerialamtsblatts erschienenen Erlaß des R. Ministeriums des Innern vom 3. d. M., betreffend: die Vorbereitungen für die neuen Reichstagswahlen, und auf den oberamtlichen Erlaß vom 16. August 1881, (Remsthalbote No. 126) dessen allgemeine Bestimmungen auch jetzt noch in Gültigkeit sind, werden die Schultheißenämter beauftragt, die Wählerlisten für die bevorstehende Wahl ungesäumt in zwei Exemplaren anzulegen, und daß es geschehen, binnen 10 Tagen zu berichten. Die erforderlichen Formulare werden von dem Oberamt den Schultheißenämtern zugesendet werden, sobald sie von der Kohlhammer'schen Druckerei geliefert sein werden. Die Wahlbezirke bleiben in der gleichen Weise abgegrenzt und zusammengesetzt, wie bei der Wahl vom 27. Okt. 1881 und wie sie in No. 157 des Remsthalboten vom Jahre 1881 näher bezeichnet sind.

Den 7. September 1884.

R. Oberamt.  
Thym.

Waiblingen.

### An die Schultheißenämter.

Zufolge einer in den letzten Tagen hier eingetroffenen Verfügung des Königlichen Generalkommandos ist eine Aenderung in der Vertheilung der Nothquartiere für den 16. September erforderlich und wird der Einfachheit halber hier eine vollständige veränderte Dislocation für den 16. September bekannt gemacht.

Es beziehen Nothquartiere in:

**Schwaikheim** der Regimentsstab und 1. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 124, mit ca. 22 Offizieren, 474 Mann u. 14 Pferden.  
**Winnenden** das 11. Bataillon Inf.-Regts. Nr. 124 und die 9. Compagnie dieses Regiments mit ca. 21 Offizieren, 530 Mann und 8 Pferden.

**Leutenbach** der Stab und die 10., 11. und 12. Comp. Füsilier-Bataillons Inf.-Regts. Nr. 124 mit ca. 15 Offizieren, 320 Mann und 6 Pferden.

**Waiblingen** der Regimentsstab und das Füsilierbataillon Infanterie-Regiments Nr. 120, das combinirte Infanterie-Regiment, der Regimentsstab und 4. und 5. Escadron Dragoner-Regiments Nr. 26 mit zusammen ca. 70 Offizieren, 1720 Mann 270 Pferden.

**Hohenacker** das 1. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 120 mit ca. 16 Offizieren, 450 Mann, 7 Pferden.

**Neustadt ohne Klein-Hegnach** das 2. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 120 mit ca. 16 Offizieren, 450 Mann, 7 Pferden.  
**Korb** die 1. und 2. und 3. Escadron Dragoner-Regiments Nr. 26, der Regimentsstab und die 5. und 8. Batterie Feldartillerieregiments Nr. 13 mit zusammen: ca. 25 Offizieren, 475 Mann und 430 Pferden.

**Wittensfeld** (ohne Parzellen) die 4. und 5. Escadron Ulanen-Regiments Nr. 20 mit ca. 10 Offizieren, 215 Mann, 215 Pferden.

**Klein-Hegnach** die 3. Batterie Feldartillerie-Regts. 13 mit ca. 5 Offizieren, 70 Mann, 60 Pferden.

**Hegnach** die 7. Batterie Feldartillerie-Regts. 13 und 4. Pioniercompagnie mit zusammen ca. 8 Offizieren, 160 Mann, 70 Pferden.

**Neckarrens** der 2. Abtheilungsstab mit 4. und 6. Batterie, Feldartillerie-Regiments Nr. 13 mit ca. 12 Offizieren, 170 Mann, 90 Pferden.

**Kellmersbach** die 1. Batterie Feldartillerie-Regts. 13 mit ca. 4 Offizieren, 70 Mann 50 Pferden.

Diese Einquartierung wird nur bei ganz schlechtem Wetter, welches ein Bivalliren der Truppen unmöglich macht, stattfinden; es handelt sich dabei nur um Unterkunft; die Verpflegung erfolgt unter allen Umständen aus dem Magazin.

Regelmäßiges Quartier wird am 16. September bezogen in

**Waiblingen** vom Stab der 54. Infanteriebrigade und der 27. Kavalleriebrigade mit zusammen 2 Generalen, 3 Subalternoffizieren und ungefähr 20 Mann mit 20 Pferden.

**Winnenden** vom kommandirenden General und Begleitung, sowie vom Stab der 27. Division (2. R. W.) mit zusammen 12 Offizieren, worunter 2 Generale und 7 Stabsoffiziere und ungefähr 30 Mann und 36 Pferden.

Hienach haben die Schultheißenämter die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Den 8. September 1884.

R. Oberamt.  
Thym.

## Bekanntmachung der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel, betreffend den Beginn von Unterrichtskursen in den Webschulen zu Reutlingen und Heidenheim.

Am 1. Oktober d. J. beginnen in den unter Oberaufsicht besonders befähigten Zöglingen der Webschule Unterstützungen zu der K. Centralstelle stehenden Webschulen zu Reutlingen und Heidenheim wieder neue Lehrkurse.

Dieselben haben den Zweck, tüchtige Fabrikanten, Webmeister, Dessinateure u. heranzubilden, sowie jungen Kaufleuten, welche sich mit dem Ein- und Verkauf von Erzeugnissen der Textilindustrie zu befassen haben, Gelegenheit zur Erwerbung der hiesfür erforderlichen technischen Kenntnisse zu geben.

Der Unterricht erstreckt sich auf Theorie und Praxis aller Zweige der Schaf- und Jacquard-Weberei mit Hand- und Dampftrieb sowie auf Freihand-, Muster- und Maschinenzeichnen.

An der Webschule in Reutlingen besteht ferner eine eigene Abtheilung für den Unterricht in der Wirkerei auf Kettenstühlen, Cullirstühlen, Rundstühlen u.

Aus der Webschulstiftung daselbst können unbemittelten, be-

sonders befähigten Zöglingen der Webschule Unterstützungen zu ihrer weiteren Ausbildung verwilligt werden.

Beide Anstalten sind mit Webstühlen und Hilfsmaschinen aller Systeme sowie mit Zeichenwerken, Fachzeitschriften und dergl. aufs Beste ausgestattet.

Anmeldungen sind zu richten: für Reutlingen an Weberei-Inspektor **Winkler** daselbst, für Heidenheim an den technischen Vorstand der Anstalt: Zeichenlehrer **Leopold** oder an den Vorsitzenden des Webschulvereins, Herrn **Richard Zoos** in Heidenheim.

Eben dieselben sind zur Ertheilung weiterer Auskünfte bereit.

Die K. Oberämter wollen für Aufnahme vorstehender Bekanntmachung in die Bezirksamtsblätter Sorge tragen.

Stuttgart, den 4. September 1884.

K. Centralstelle für Gewerbe und Handel.  
Gaupp.

**Bekanntmachung.**

Nachstehendes Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 betreffend den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen sowie die angehängte Ministerial-Verfügung vom 22. Aug. d. Js. betr. den Vollzug dieses Gesetzes wird hienmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 5. September 1884.

Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 9. Juni 1884.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

**§ 1.** Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesraths.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

**§ 2.** Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem §. 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem §. 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

**§ 3.** Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

**§ 4.** Die Ertheilung der nach §. 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubniß erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

**§ 5.** Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Thäter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

**§ 6.** Haben Mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach §. 5 zu ahndender strafbarer Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, behätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

**§ 7.** Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem §. 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

**§ 8.** Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß §. 1 Absatz 3 vom Bundesrath bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.

**§ 9.** Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feitzuhalten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger

Stadtschultheißenamt.

Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des §. 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des §. 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche §. 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertritt.

**§ 10.** Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Absatz 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Ruhmliches darstellt.

**§ 11.** In den Fällen der §§. 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§. 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des §. 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurtheilten vorgefundenen Vorräthe von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

**§ 12.** Die Bestimmungen im §. 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§. 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung.

**§ 13.** Der in dem §. 139 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im §. 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im §. 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Thatbestande eines im §. 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntniß erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

**§ 14.** Die §§. 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**§ 15.** Auf Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§. 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von Sprengstoffen beschäftigt haben, finden die Vorschriften des § 9 Absatz 1 erst zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der gedachten Paragraphen, und wenn seitens dieser Personen innerhalb dieser Frist ein Gesuch um Ertheilung der nach §. 1 Absatz 1 erforderlichen polizeilichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist, erst eine Woche nach Behändigung des ablehnenden Bescheides letzter Instanz (§ 3) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1884.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

**Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.**

Vom 22. August 1884.

Auf Grund von §. 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt S. 61 ff.) wird zur Ausführung der Vorschriften in dem §. 1 Abs. 1 und 2 sowie in dem § 15 des angeführten Gesetzes Nachstehendes verfügt:

**§ 1.** Ueber die Gesuche um Gestattung der Herstellung des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung derjenigen Sprengstoffe, welche nicht unter §. 1 Abs. 3 des Gesetzes, beziehungsweise unter die auf dieser Gesetzesstelle beruhenden Beschlüsse des Bundesraths fallen, hat, vorbehaltlich der nach §. 16 der Gewerbeordnung erforderlichen Genehmigung der gewerblichen Anlagen, das Oberamt des Niederlassungsorts und, soweit es sich nur um den Besitz von Sprengstoffen handelt, das Oberamt des Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Nachsuchenden Entscheidung zu treffen.

Zu den „Sprengstoffen“ im Sinne des Gesetzes gehören vor-  
behältlich der Anordnung des Bundesraths gemäß §. 1 Abs. 3 des  
Gesetzes alle explosiven Stoffe, welche zur Verwendung als Spreng-  
mittel sich eignen.

Die Erlaubniß zum „Vertrieb“ von Sprengstoffen ist nicht  
nur für den gewerbsmäßigen Absatz derselben erforderlich, sondern  
auch für jede Art der Abgabe, sei es für eigene oder fremde Rech-  
nung, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, sowie für die Ver-  
mittlung des Erwerbs von Sprengstoffen, und zwar auch dann,  
wenn der sich mit dem Vertrieb Befassende nicht selbst in den Be-  
sitz der Sprengstoffe kommt.

§. 2. Die polizeiliche Erlaubniß kann entweder für den  
einzelnen Fall der Verwendung von Sprengstoffen oder allgemein  
ohne Zeitbestimmung erteilt werden, ist übrigens stets nur in  
widerrieflicher Weise zu erteilen (§ 4 des Gesetzes). Sie kann auf  
einzelne Arten von Sprengstoffen beschränkt werden. Auch ist bei  
der Ertheilung der Erlaubniß genau zu bestimmen, ob dieselbe für  
die Herstellung oder für den Vertrieb oder für die Einfuhr aus  
dem Ausland oder bloß für den Besitz gilt, und für welchen Zweck  
die Erlaubniß erteilt wird.

§. 3. Die Erlaubniß zu der Herstellung, dem Vertrieb oder Besitz  
von Sprengstoffen oder deren Einfuhrung aus dem Ausland ist  
nur an Personen, welche dem Oberamt als völlig zuverlässig be-  
kannt sind oder sich über ihre Zuverlässigkeit durch entsprechende  
Zeugnisse auszuweisen vermögen, und nur dann zu erteilen, wenn  
in Bezug auf die Aufbewahrung und beabsichtigte Verwendung  
der betreffenden Sprengstoffe keinerlei Bedenken bestehen.

An Personen unter 18 Jahren darf die Erlaubniß nicht er-  
theilt werden.

§. 4. In das Register, welches nach § 1 des Gesetzes die-  
jenigen, welche sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb von  
Sprengstoffen befassen, zu führen haben, ist einzutragen:

- I. bei der Herstellung und Anschaffung der Sprengstoffe:
  - 1) fortlaufende Nummer,
  - 2) Datum der Herstellung oder der Anschaffung,
  - 3) Art und Menge des Sprengstoffs,
  - 4) Art der Beschaffung, ob Selbstherstellung oder Einfuhr  
vom Ausland oder sonstige Anschaffung, in beiden letzteren  
Fällen mit genauer Angabe der Bezugsquellen;
- II. bei der Verwendung der Sprengstoffe:
  - 1) fortlaufende Nummer,
  - 2) Datum der Abgabe oder sonstigen Verwendung,
  - 3) Art und Menge des Sprengstoffs,
  - 4) Name, Stand und Wohnort, beziehungsweise Aufenthalts-  
ort des Empfängers,
  - 5) Zweck, zu welchem der Sprengstoff verwendet werden will,
  - 6) Legitimation des Empfängers zum Besitz von Sprengstoffen,
  - 7) Unterschrift des Empfängers.

Es ist gestattet und kann, wenn hiezu Anlaß besteht, von dem  
Oberamt angeordnet werden, daß für die einzelnen Arten von  
Sprengstoffen je ein besonderes Register geführt wird.

§. 5. Die Register (§. 4) müssen dauerhaft gebunden, mit  
fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und, bevor sie in Gebrauch

kommen, dem Oberamt (§ 1) zur Prüfung und Bestätigung der  
vorschriftsmäßigen Beschaffenheit sowie zur Beglaubigung der Ge-  
sammtzahl der Seiten vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie  
das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich  
mit Tinte geschrieben und dürfen nicht mittelst Durchstreichens,  
Radirens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

Ohne Erlaubniß des Oberamts dürfen diese Register nicht  
vernichtet werden.

§. 6. Die Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§.  
1, 2, 3, 4, 9 des Gesetzes (am 11. September 1884) sich bereits  
im Besitze von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage  
gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von  
Sprengstoffen beschäftigt haben, sind von den Oberämtern sofort  
durch eine amtliche Bekanntmachung darauf aufmerksam zu machen,  
daß das Erforderniß der polizeilichen Genehmigung zu dem Besitz,  
der Herstellung oder dem Vertrieb von Sprengstoffen auch auf sie  
nach Maßgabe des §. 15 des Gesetzes Anwendung findet, und  
Gesuche um die Erlaubniß zur Fortsetzung des Besizes, der Her-  
stellung oder des Vertriebs von Sprengstoffen bis längstens 25.  
September d. J. bei dem zuständigen Oberamt angebracht werden  
müssen. Auf die Entscheidung über diese Gesuche finden die Vor-  
schriften der §§. 1 bis 3 gleichmäßig Anwendung.

§. 7. Diejenigen Personen, welche sich schon bisher mit der  
Anfertigung oder dem Verkauf von Sprengstoffen befaßt haben,  
und auf Grund der ihnen in Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes  
und §. 6 dieser Verfügung erteilten Erlaubniß auch fernerhin  
befassen, haben in die von ihnen zu führenden Register (§§. 4, 5)  
denjenigen Vorrath an Sprengstoffen, welchen sie im Zeitpunkt  
der Ertheilung der Erlaubniß besitzen, im Ganzen einzutragen.  
Bezüglich der Bezugsquellen für diese Vorräthe können sie auf  
das nach Maßgabe des §. 26 der Ministerialverordnung vom 7.  
September 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen,  
(Reg.-Blatt S. 333) geführte Buch verweisen.

§. 8. Der Handel mit denjenigen Sprengstoffen, auf welche  
das Gesetz vom 9. Juni 1884 nach § 1 Abs. 3 desselben zu  
Folge Bundesrathsbeschlusses keine Anwendung findet, unterliegt  
auch künftig den Vorschriften der §§. 23 bis 26 der Ministerial-  
verordnung vom 7. September 1879, betreffend den Verkehr mit  
explosiven Stoffen (Reg.-Blatt S. 333).

Die Vorschrift des §. 25 Abs. 3 der Verfügung vom 7. Sept.  
1879, wonach an jeder Dynamitpatrone die Bezeichnung „Dynamit“  
und die Firma der Fabrik angebracht sein muß, bleibt auch ferner-  
hin in Kraft.

Die Bestimmung des §. 32 der Ministerialverordnung vom  
7. September 1879 ist durch §. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 9.  
Juni 1884 theilweise geändert.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen der Ministerialverordnung  
vom 7. September 1879 durch das Gesetz vom 9. Juni 1884 so-  
wie durch die gegenwärtige Verfügung nicht berührt.

Stuttgart, den 22. August 1884.

Für den Staatsminister: Baehner.

**Waiblingen.**

Vor einiger Zeit sind der unterzeichneten Stelle einige Kleidungsstücke als ge-  
funden übergeben worden. Eigentums-Ansprüche an dieselben sind **innen 8**  
**Tagen** diesseits geltend zu machen und zu erweisen.  
Den 8. September 1884.

Stadtschultheißenamt.

**Aufforderung.**

**Bekanntmachung.**

Die nach den Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar  
1877 und des Ausführungs-Gesetzes vom 24. Januar 1879 sowie der Justizministerial-  
Verfügung vom 16. Juni 1880 hergestellte **Liste für die Auswahl der Juristen**  
**und Geschworenen** ist eine Woche lang nemlich vom 11. bis 18. September 1884,  
beide Tage einschließlich auf dem Rathhaus zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und  
kann innerhalb dieser Frist gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich  
oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.  
Den 8. September 1884.

Stadtschultheißenamt.

**Waiblingen.**



Nächsten  
Mittwoch Vorm.  
8 Uhr

wird der  
**W f ö r c h**  
auf dem Rathhaus verkauft.

Stadtpflege.

**Waiblingen.**

Wegen Aufgabe des Geschäfts  
empfehle zu bedeutend herabgesetzten Preisen:  
Guten rein schmeckenden **Caffee** in allen  
Sorten, **Hülsenfrüchte**, **Reis**,  
**Gerste**, **Sago**, **Erbisen**, **Linsen**,  
**Schweineschmalz** in guter Qualität,  
sämmliche **Schuhmacher-Artikel**,  
**Chemies Garn**, **Nähgarne** in Rollen  
und Strängen, **Wollgarne**, alle Sorten  
**Brauntwein**, **Liqueure** sehr billig,  
**Cigarren**, **Porzellan** und **Glas-**  
**waaren**, besonders für **Wirthe** oder  
**Wiederverkäufer**, **Seife**, **Soda**, **Wash-**  
**Crystall**, **Lichter**, **Gewürze**,  
**Salat**, **Brenn-**, **Lampen-** und  
**Leinöl**, und sämmliche **Spezerei-**  
**Waaren**.

J. Scheffels Nachfolger  
(J. Wacker.)

**Ein tüchtiger Arbeiter**

findet dauernde Beschäftigung bei  
jung **Wilhelm Suithardt**  
Schuhmacher in **Wittenfeld**.

**Waiblingen.**

**Mostpreßtücher** in bester  
Qualität  
sind zu billigen Preise zu haben bei  
**Jur. Scheffel.**

Auch hat obiger  
**1 Stück eichen Holz**,  
zu Mostpressen passend, zu verkaufen.

**Waiblingen.**

**Zur Cinquartierung**  
biete hiemit an:

**feine Säringe,**  
**Guten Käse,**  
**Auch guten Tischwein**  
und feine  
**Flaschenweine.**  
Preislisten stehen zu Dienst.  
**G. Kauffmann, jr.**

# Eisenwaaren-Handlung

**J. Lutz, Carlsstr. 11 Stuttgart.**

**Specialität:**

**Schreiner-Werkzeuge,**

**Möbel-Beschläge, Sargbeschläge, Fenster-,  
Laden- und Thüren-Beschläge ect. etc.**

**Engros-Lager in:**

**Drahtstiften, Holzschrauben, Polster-Nägeln,**

**I. Qual. engl. Glas-Papier.**

**Billige Ausnahms-Preise.**

**Für September nur 25 Pfennig!**

## Berliner Lokal-Anzeiger

(Central-Organ für die Reichshauptstadt)

erscheint wöchentlich 3mal, bietet ein treues Spiegelbild des Lebens und Treibens der Metropole, das Wissenswertheste aus aller Herren Länder und ausgesucht spannende Romane, von welchen monatlich so viel geliefert wird, als ein 350 Seiten starker Band enthält. — Man überzeuge sich von der Eigenartigkeit des Blattes durch ein monatliches Probe-Abonnement, welches alle Postämter Deutschlands und Oesterreichs ausnahmsweise pro September zum halben Preise von

**nur 25 Pfennig**

entgegennehmen. Außerdem liefern wir den bereits erschienenen Theil des überaus spannenden Romans: „Die Falschmünzer“ von Gustav Böffel, gratis und franco nach.

**Für September nur 25 Pfennig!**

### Württemberg.

— Das an Stelle des früheren Kasernements in Hohenasperg errichtete Zuchthaus für 180 Sträflinge Raum bietend, ist jetzt fertig und wird bis Mitte Oktober bezogen werden.

— Gleich den 1877/78 aufgestellten eisernen Dachstühlen der beiden Seitenschiffe des Ulmer Münsters wird im kommenden Jahr auch das Mittelschiff eine eiserne Dachkonstruktion erhalten und sodann mit Kupfer eingedeckt werden.

— In Dube nobis (Hall) mußte die Schule wegen des Scharlachfiebers vieler Kinder auf 14 Tage geschlossen werden.

— Der „Schw. Krzgtg.“ zufolge hat Oberbürgermeister Benz von Reutlingen nun doch sein Mandat niedergelegt. Die Bürgerschaft scheint ihre Augen auf Gemeinderath Wedler für die bald vorzunehmende Neuwahl richten zu wollen.

Von der Tauber, 4. Sept. Ein erschütterndes Drama ereignete sich heute im Hause des Handelsmann R. in Mergentheim. Ein bekannter Geschäftsmann aus Angeltshirn kam zu demselben und kaum trat derselbe in die Stube um die Conversation zu beginnen, so fiel derselbe auf den dargebotenen Stuhl und von da zur Erde und war sofort eine Leiche. Der augenblicklich anwesende Arzt konnte trotz aller angewandten Mittel nur den eingetretenen Tod konstatiren. Die zahlreiche Familie, die auf so schnelle Weise den kaum 58 Jahre alten Vater und Ernährer verloren, wurde durch Extraboten benachrichtigt.

Wangen i. A., 4. Sept. Heute nacht um 1 Uhr wurde unsere Stadt durch Feuerlärm aufgeschreckt. Die zu dem Fabrik-anwesen der Gebrüder Ebbinghaus, Holzstofffabrikanten hier, gehörige, in dem nur 10 Minuten von hier entfernten Weiler Sigmanns gelegene Säge brannte vollständig nieder; die sofort herbeigeeilte Feuerwehr von hier konnte nur noch die um das Gebäude gelegenen großen Holzvorräte vor der drohenden Gefahr der Mitentzündung schützen. Die Entstehungsurache ist unbekannt, es ist jedoch dringender Verdacht der Brandstiftung vorhanden.

Konkurrenzöffnungen. Jakob Haas, jung, lediger Bauer von Engelhofen, Gde. Mittelfischach (Gaildorf). Eberhard Friedrich Rieth, Speisewirths Wwe., Marie Luise geb. Hammeley in Reutlingen.

### Deutsches Reich.

Berlin, 5. Sept. Die Behörden wurden durch Erlaß des Ministers des Innern vom 31. Aug. angewiesen, mit Abgänzung

Redaktion, Druck und Verlag von C. F. v. u. d. in Waiblingen.

Für September nur 25 Pfennig!

Für September nur 25 Pfennig!

Waiblingen.

Gegen doppelte unterpfändliche Sicherheit liegen

**1500 Mark**

zum Ausleihen parat.

Bei wem? sagt die Redaktion d. Bl.



Waiblingen.

2 1/2 Eimer alten sehr guten

**Apfelmost**

hat zu verkaufen.

Wer? sagt die Redaktion.

Wittfeld.

Ein gut erhaltenes 2379 Liter haltendes

**Weinsfaß**

hat zu verkaufen.

Fr. Merkle, Bäcker.

Obiger hat auch einen 3 Monate alten schönen



**Zucht-Eber**

zu verkaufen.

**Cannstatter  
Volksfest-Loose**

Ziehung 29. September

à 2 Mark

sind zu haben bei

C. F. Bud.

der Reichstagswahlbezirke nach den Vorschriften des Reglements unverzüglich vorzugehen, auch die Wählerlisten sofort anzulegen.

Trachenberg, 4. Sept. Nach dem heutigen Schlusmannöver, welches einen glänzenden Verlauf nahm, hielt der Kronprinz Parade über 10 Kavallerieregimenter und 2 Batterien. Nach derselben speisten der Kronprinz, Prinz Leopold von Bayern und der komm. General v. Wichmann bei dem Fürsten Hatzfeld-Trachenberg.

### Italien.

Rom, 6. Sept. In den von der Cholera infizirten Provinzen sind gestern zusammen 282 Erkrankungen und 158 Todesfälle vorgekommen, davon in der Stadt Neapel von 168 Erkrankungen 93 Tode.

Rom, 6. Sept. Von den in der Schwefelgrube bei Nicosa Verschlütteten wurden 20 gerettet. Die Regierung wies den Familien der Verunglückten 2000 Francs an.

### Frankreich.

Paris, 6 Sept. Grevy ließ die Eingabe der äußersten Linken, welche die Einberufung der Kammern beantragt, weil ihn seine verfassungsmäßige Stellung an der persönlichen Beantwortung hindert, Ferry zustellen. — Ein Telegramm aus Zanzibar vom gestern meldet, Admiral Miot habe ohne Widerstand die Bai von Passadova besetzt. In Lamatabe ist nichts von Belang vorgekommen.

### Handel und Verkehr.

**Waiblingen. Fruchtpreise vom 6. Sept. 1884.**

Höchster mittlerer niederster Durchschnittspreis.  
Dintel: Mt. 6.20 Mt. 6.10 Mt. 6.— Mt. 6.16 pr. Ctr.  
Haber: Mt. 6.40 Mt. 6.25 Mt. 6.10 Mt. 6.24 per Ctr.  
Ackerbohnen: Mt. — Mt. 8.— Mt. — Mt. 8.— per Ctr.

**Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt vom 4. September 1884.**

Getreide- Gattungen	Durchschnitts-Preise			Höchster Preis.	Nieder- Preis.
	Höchster.	Mittler.	Niederster.		
Dintel per Ctr.	6 22	6 12	6 07	6 40	6 —
Haber per Ctr.	6 33	6 14	6 05	6 85	6 —

### Schiffahrtsnachrichten.

\* Mittheilung von Jm. Schöffel. Dampfer Nürnberg am 3. Sept. in Baltimore, Dampfer Ober am 4. Sept. in New-York und Dampfer Fulda am 5. Sept. in New-York angekommen.

Für September nur 25 Pfennig!